

Ausgabe Oktober 2014

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

10

THEMEN

UNTERNEHMER.....	1
Bauleistungen: Erstattungsansprüche heben sich auf.....	1
Ordnungsgemäße Rechnung kann verweigert werden.....	2
Firmenwagen kann ungewollt Betriebsvermögen werden....	2
GESETZGEBUNG	3
Steuerbefreiung für Wagniskapital geplant.....	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	3
Verlustuntergang: BVerfG nimmt Vorlage nicht an.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	3
Wann verbilligte Versicherungstarife von Dritten kein Arbeitslohn sind.....	3

Aktienkauf vom Arbeitgeber: Wie der lohnsteuerbare Vorteil ermittelt wird.....	4
HAUSBESITZER.....	4
Das Mitvermieten von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig.....	4
ALLE STEUERZAHLER.....	5
Beschränkter Kostenabzug bei baufälligem Alternativarbeitsplatz	5
Nicht eingetragene Lebenspartner: Zusammenveranlagung ist nicht möglich	5
Unterhalt: Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Obergrenze nicht.....	6

UNTERNEHMER

BAULEISTUNGEN: ERSTATTUNGSANSPRÜCHE HEBEN SICH AUF

Der Wechsel der Steuerschuldnerschaft in der Baubranche treibt derzeit in sehr unruhigem Fahrwasser. Kürzlich hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) ein drittes Mal zu dieser Problematik geäußert: Ausgangspunkt ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs

aus dem letzten Jahr, laut dem die Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern in der Regel nicht wechselt. Prinzipiell können **Bau-träger** seither die **Umsatzsteuer**, die sie bereits gezahlt haben, **vom Finanzamt zurückfordern**, sofern sie sie nach dem Urteil nicht geschuldet haben. Dann schuldet der leistende Unternehmer (Subunternehmer) diese im normalen Verfahren.

Die Finanzämter sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Umsatzsteuer gegenüber dem Subunternehmer festzusetzen. Ein

Vertrauensschutz ist gesetzlich ausgeschlossen, so dass der leistende Subunternehmer die Steuer zunächst einmal nachzahlen muss. Allerdings geht das BMF nun davon aus, dass der **Subunternehmer** zudem einen **Anspruch** darauf hat, dass ihm der **Bauträger die Umsatzsteuer nachzahlt**. Wenn er diesen **Anspruch an das Finanzamt abtritt**, ist seine Steuerschuld erloschen. Damit ist die Angelegenheit für ihn erledigt. Beim Bauträger wiederum entfällt durch die Abtretung die Steuererstattung, da die Finanzverwaltung die **beiden Forderungen gegeneinander aufrechnet**.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass die Vertragsparteien auf die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung vertraut haben. Daher scheidet es aus, wenn der Leistungsempfänger die Steuer aus anderen Gründen nicht schuldet.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Vertragspartner übereinstimmend an der bisherigen Handhabung festhalten. Dies gilt für alle Projekte, die vor dem 15.02.2014 abgeschlossen oder bereits angefangen wurden und erst später fertig gestellt werden.

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG KANN VERWEIGERT WERDEN



Für den Vorsteuerabzug brauchen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist. Darauf haben Sie Anspruch. Erteilt Ihnen Ihr Vertragspartner keine ordnungsgemäße Rechnung, können Sie ihn vor den Zivilgerichten verklagen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich entschieden, dass dieser Anspruch nicht besteht, wenn die **Umsatzsteuerpflicht einer Leistung zweifelhaft** ist. Im Streitfall war unklar, ob für die Leistungen einer Handelsmaklerin die Steuerbefreiung für die Vermittlung von Versicherungen greift. Der BGH hielt es für zweifelhaft, dass die Leistungen der Maklerin steuerpflichtig sind. Und da in einem solchen Fall die Möglichkeit besteht, dass der Leistende fälschlicherweise Umsatzsteuer in seiner Rechnung

ausweist, ist es ihm nach Aussicht der Richter nicht zuzumuten, eine solche Rechnung auszustellen. Denn kommt die zuständige Finanzbehörde später zu dem Ergebnis, dass diese zu Unrecht einen Steuerausweis enthält, könnte es für den Leistenden zur Steuerschuld kommen, obwohl er tatsächlich keine Umsatzsteuer aus der Leistung schuldet. Damit kann er **bis zur endgültigen (bestandskräftigen) Umsatzsteuerfestsetzung** die Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung **verweigern**.

Hinweis: In dem konkreten Verfahren musste der Leistungsempfänger bezahlen, ohne eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erhalten zu haben.

FIRMENWAGEN KANN UNGEWOLLT BETRIEBSVERMÖGEN WERDEN

Sofern Sie als Selbständiger oder Gewerbetreibender ein Privatfahrzeug nutzen, dürfen Sie pro beruflich gefahrenem Kilometer pauschal 0,30 € als Betriebsausgaben absetzen. Betriebsprüfer kontrollieren gern, in welchem Umfang das Fahrzeug tatsächlich betrieblich genutzt wurde. Denn liegt der **betriebliche Nutzungsumfang über 50 %**, muss das Fahrzeug dem notwendigen **Betriebsvermögen** zugerechnet werden - mit der steuerlichen Folge, dass die Anwendung des pauschalen Kilometersatzes nicht mehr zulässig ist. Dann dürfen zwar die tatsächlichen Kfz-Kosten (gegebenenfalls im Schätzungswege) gewinnmindernd berücksichtigt werden, allerdings muss der Unternehmer für die Privatfahrten einen Nutzungsvorteil nach der 1%-Regelung versteuern, was den steuerlichen Gewinn erhöht.

Ein Rechtsanwalt wurde kürzlich mit genau diesen Prüfungsfeststellungen konfrontiert. Er klagte gegen die Wertansätze der Betriebsprüfung und vertrat den Standpunkt, dass ein Fahrzeug nicht allein wegen seines betrieblichen Nutzungsumfangs ungewollt vom Privat- zum Betriebsvermögen werden darf. Der Bundesfinanzhof **bestätigte** jedoch die **geltenden Zuordnungsgrundsätze**, die sich allein **nach dem betrieblichen Nutzungsumfang** richten. Das Gericht erklärte, die Zuordnung zum Betriebsvermögen hänge nicht davon ab, ob der Unternehmer das Fahrzeug bewusst in seiner Bilanz aktiviert bzw. in sein Anlagenverzeichnis aufnimmt.

Hinweis: Als Unternehmer sollten Sie das Verhältnis der beruflichen Fahrten zur Jahresgesamtfahrleistung stets im Blick behalten und prüfen, ob das Fahrzeug möglicherweise vom Privat- zum Betriebsvermögen wechselt. Denn den beruflichen Nutzungsumfang kann das Finanzamt auch im Nachhinein nachvollziehen, indem es die erklärten betrieblichen Fahrtkilometer mit der Jahresgesamtfahrleistung (z.B. laut Werkstattrechnung) vergleicht.

GESETZGEBUNG

STEUERBEFREIUNG FÜR WAGNISKapITAL GEPLANT



Wie in den USA bereits seit Jahren etabliert sich auch in Deutschland zunehmend eine Gründerszene. Gemeint sind junge Start-ups, die eine Geschäftsidee (zumeist im IT-Bereich) umsetzen möchten. In der Regel bedienen sie sich dabei der GmbH als Rechtsform. Um ihr Vorhaben finanzieren zu können, stellen sie ihre Ideen unter anderem auch sogenannten Business-Angels vor, also Investoren, die attraktive Investitionsmöglichkeiten suchen und ihr Kapital zur Verfügung stellen. Hat der Business-Angel investiert und die Firma wächst, verkauft er seine Anteile an der GmbH und streicht seinen Gewinn ein. Zwar scheitern neun von zehn Investitionen, in der Regel sind die verbleibenden 10 % aber so lukrativ, dass sie die Verluste wettmachen.

Das Modell funktioniert so gut, dass die Bundesregierung es forcieren möchte - schließlich soll Deutschland zu einem globalen Innovationsspitzenreiter werden. Dazu hat sie bereits im Mai 2013 den sogenannten **INVEST-Zuschuss** (Investitionszuschuss Wagniskapital) eingeführt: Business-Angels erhalten 20 % ihrer Investition vom Staat als Zuschuss zurück. Nach Aussage des Bundesministeriums für Energie und Wirtschaft werden die Fördermittel sehr gut angenommen. Daher plant die Regierung die Regelung noch attraktiver zu gestalten: Die **Gewährung des Zuschusses soll steuerfrei** werden.

Hinweis: Junge Start-ups können also in Zukunft mit noch mehr Investorengeldern rechnen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERLUSTUNTERGANG: BVERFG NIMMT VORLAGE NICHT AN

Bei einem sogenannten **Mantelkauf** erweist ein Erwerber einen beherrschenden Anteil an einer GmbH, die über Verlustvorträge verfügt. Seine Absicht ist in der Regel, seine eigenen Geschäfts-

ideen in die GmbH einzubringen und die Gewinne mit den Verlustvorträgen zu verrechnen. Mit einer zentralen Vorschrift will das Finanzamt dieser von seiner Seite unerwünschten Vorgehensweise entgegenwirken.

Zuletzt wurde die Vorschrift im Jahr 2008 umfassend geändert. Seitdem geht der bis zur Übertragung nicht genutzte Verlust schon dann unter, wenn mehr als 50 % der Anteile erworben werden. Bis einschließlich 2007 war noch ein weiteres Tatbestandsmerkmal **Voraussetzung für den Verlustuntergang**: Der Erwerber musste **überwiegend neues Betriebsvermögen in die Gesellschaft einführen**. Da dies jedoch sehr viel Interpretationsspielraum zulässt, gibt es hierzu zahlreiche - immer noch anhängige - Verfahren. Zig Kapitalgesellschaften, die damals **Einspruch** eingelegt haben, um von den Verfahrensausgängen zu profitieren, warten mit Spannung auf die richterlichen Entscheidungen.

Leider hat sich nun eines dieser Verfahren auf unrühmliche Art und Weise erledigt. Es ging um genau dieses Tatbestandsmerkmal, das 1997 mit einer komplizierten Anwendungsregelung eingeführt worden war. Der Kläger hielt das für verfassungswidrig, weshalb der Bundesfinanzhof (BFH) das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorlegen wollte. Wie sich jetzt herausstellte, **nahmen die Richter des BVerfG die Klage jedoch gar nicht zur Entscheidung an**, da ihrer Meinung nach der BFH nicht ausreichend dargelegt hat, weshalb die Norm verfassungswidrig sein soll.

Hinweis: Falls Sie unter Berufung auf das Verfahren Einspruch eingelegt haben, müssen Sie nun damit rechnen, dass das Finanzamt diesen negativ bescheiden wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

WANN VERBILLIGTE VERSICHERUNGSTARIFE VON DRITTEN KEIN ARBEITSLOHN SIND

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Gehalt Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Lohn, der von dritter Seite (z.B. einem anderen Unternehmen) gezahlt wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Drittzuzahlung Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Diese Voraussetzung verschonte einen Arbeitgeber vor dem Bundesfinanzhof (BFH) vor der Lohnsteuerhaftung. Dessen Arbeitnehmer hatten verbilligte Versicherungstarife von Dritten in Anspruch genommen. Das Finanzamt hatte die Zahlungen als Arbeitslohn von dritter Seite gewertet und den Arbeitgeber für die nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen.

Der BFH sprach sich jedoch gegen eine Haftung aus, da die verbilligten Tarife Mitarbeitern aller deutschen Versicherungsunternehmen offeriert wurden und sich auch an jene bestimmter anderer Unternehmen gerichtet hatten. Dieser **weit gefasste Personenkreis** sprach laut BFH **gegen einen Zusammenhang zwischen Rabattgewährung und individuellem Dienstverhältnis**. Stattdessen ging das Gericht davon aus, dass die Dritten mit dem Rabatt **eigenwirtschaftliche Ziele** verfolgt hatten (Aufbau eines attraktiven Kundenkreises).

Der Arbeitgeber hatte seine Arbeitnehmer zwar im firmeneigenen Personalhandbuch auf die Versicherungsangebote aufmerksam gemacht, dies rechtfertigte jedoch nicht die Annahme von Arbeitslohn. Denn ein bloßer Hinweis auf einen möglichen Rabatt bedeutet nicht automatisch einen Anspruch auf diesen.

AKTIENKAUF VOM ARBEITGEBER: WIE DER LOHNSTEUERBARE VORTEIL ERMITTELT WIRD



Ein Aktienpaket kann ein sinnvolles Investment sein - insbesondere wenn die Papiere günstig zu erwerben sind. Diese Gelegenheit bietet sich mitunter Arbeitnehmern, die Aktien ihres Arbeitgebers zu einem besonders günstigen Kurs kaufen können. Die steuerliche Kehrseite dieses Vorgangs ist, dass die Differenz zwischen Aktienwert und vereinbartem Kaufpreis in der Regel als **lohnsteuerbarer Vorteil** versteuert werden muss. Dies gilt auch, wenn einer der Angehörigen des Arbeitnehmers die Aktien vom Arbeitgeber verbilligt erwirbt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die **steuerlichen Regeln** zusammengefasst, die bei einem **verbilligten Aktienerwerb** beachtet werden müssen. Danach gilt:

- Ein lohnsteuerbarer Vorteil liegt nur vor, wenn der Arbeitgeber die Aktien tatsächlich verbilligt an den Arbeitnehmer (oder dessen Angehörigen) veräußert.
- Die Werte von Leistung und Gegenleistung müssen in dem Zeitpunkt gegenübergestellt werden, in dem das verbindliche

Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wurde. Wann die Aktien zufließen, ist somit irrelevant.

- Der verbilligte Aktienkauf führt nur dann zu einem steuerbaren Vorteil, wenn er durch das Dienstverhältnis veranlasst ist. Bei der Klärung der Anlassbezogenheit müssen die Begleitumstände des Kaufs herangezogen und die Beweggründe der Beteiligten berücksichtigt werden. Gegen eine dienstliche Veranlassung kann sprechen, dass Aktien auch an Nichtarbeitnehmer (z.B. Gesellschafter oder Geschäftsführer) verbilligt veräußert worden sind.
- Der Wert der Aktien ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Nach den Regeln des Bewertungsgesetzes kann der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am jeweiligen Stichtag herangezogen werden. Waren die Aktien nicht zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen, ist zur Vorteilsermittlung der gemeine Wert heranzuziehen.

HAUSBESITZER

DAS MITVERMIETEN VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN IST STEUERPFLICHTIG

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen steuerfrei. In bestimmten Fällen können Sie als Vermieter allerdings auf die Befreiung verzichten (z.B. wenn Sie Gewerberäume anzubieten haben).

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Nebenleistungen. Diese sind im Vergleich zur Vermietung des Grundstücks bzw. der Räume nebensächlich und hängen eng mit derselben zusammen. Außerdem gehen sie üblicherweise mit der Vermietung einher. Als Nebenleistungen gelten in der Regel

- die Lieferung von Wärme,
- die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser,
- die Überlassung von Waschmaschinen,
- die Flur- und Treppenreinigung,
- die Treppenbeleuchtung sowie
- die Lieferung von Strom durch den Vermieter.

Beispiel: In einem Haus mit Zentralheizung werden Wohnungen vermietet. Die Heizkosten rechnet der Vermieter direkt mit den Mietern ab. Eigentlich ist die Lieferung von Wärme umsatzsteuerpflichtig. Da sie hier allerdings eine Nebenleistung zu der Vermietung darstellt, ist sie umsatzsteuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass die **Überlassung von Einrichtungsgegenständen** (z.B. Büromobilien) **keine Nebenleistung** und daher im Regelfall **umsatzsteuerpflichtig** ist.

Hinweis: Die Lieferung von Heizgas und -öl ist ebenfalls keine Nebenleistung und daher immer steuerpflichtig.

ALLE STEUERZAHLER

BESCHRÄNKTER KOSTENABZUG BEI BAUFÄLLEM ALTERNATIVARBEITSPLATZ



Erwerbstätige können die Kosten für ihr **häusliches Arbeitszimmer** in zwei Fällen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen:

- Ein Komplettabzug der Kosten ist zulässig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.
- Ein beschränkter Kostenabzug bis 1.250 € pro Jahr ist möglich, wenn dem Erwerbstätigen für seine Arbeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht; klassisches Beispiel ist hier der Lehrerberuf.

Wann ein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist - der beschränkte Kostenabzug also ausscheidet -, hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Pfarrers untersucht, der ein Arbeitszimmer im Obergeschoss seines Pfarrhauses (in der Privatwohnung) eingerichtet hatte. Im Erdgeschoss befand sich zwar das Pfarrbüro mit seinem Dienstzimmer, der Pfarrer erklärte jedoch, dass dieser Raum wegen Baumängeln nicht nutzbar sei und eine Gesundheitsgefahr darstelle. Daher stehe ihm **kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung**, so dass er die **Kosten** seines Arbeitszimmers im Obergeschoss **beschränkt abziehen** könne.

Das Finanzgericht hatte den Abzug zunächst abgelehnt und erklärt, der Pfarrer hätte ein anderes intaktes Zimmer im Erdgeschoss zum Dienstzimmer herrichten können, so dass ihm sehr wohl ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Der BFH hob diese Entscheidung allerdings mit der Begründung auf, dass ein **eigenmächtiger Wechsel des Arbeitsraums nicht ohne wei-**

teres möglich ist. Schließlich muss bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des anderen Arbeitsplatzes das **Direktionsrecht des Arbeitgebers** beachtet werden. Ein anderer Arbeitsplatz steht daher erst dann zur Disposition, wenn der Arbeitgeber dies verfügt hat. Weiter ist zu beachten, dass ein Alternativarbeitsplatz nicht vorliegt, wenn von ihm aufgrund von Baumängeln eine **Gesundheitsgefahr** ausgeht.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang klären, ob der Arbeitnehmer sein Dienstzimmer im Erdgeschoss frei wählen konnte und ob die Räume baufällig bzw. gesundheitsschädlich waren. Ist das Dienstzimmer tatsächlich nicht nutzbar und ein Raumwechsel unmöglich, muss dem Pfarrer der Kostenabzug zugestanden werden.

Der Urteilsfall zeigt, dass der beschränkte Kostenabzug auch bei vorhandenem Alternativarbeitsplatz möglich ist, sofern von diesem konkrete Gesundheitsgefahren ausgehen. Dies muss aber glaubhaft nachgewiesen werden, zum Beispiel durch ein Gutachten.

NICHT EINGETRAGENE LEBENSPARTNER: ZUSAMMENVERANLAGUNG IST NICHT MÖGLICH

Steuervergünstigungen wie der Splittingtarif und die Steuerklassenkombinationen III/IV und IV/IV, die bislang nur Ehegatten vorbehalten waren, können mittlerweile auch von eingetragenen Lebenspartnern beansprucht werden.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat die Gleichstellung 2013 im Einkommensteuergesetz verankert, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting als verfassungswidrig eingestuft hatte. Damals hatte das Gericht den Gesetzgeber ausdrücklich dazu aufgefordert, den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 01.08.2001 zu beseitigen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt, dass **nicht eingetragene Lebenspartner** diese **Gleichstellung nicht beanspruchen** können. Geklagt hatte ein homosexueller Mann, der seit 1997 in einer Partnerschaft gelebt und mit seinem Lebensgefährten einen notariell beurkundeten Partnerschaftsvertrag geschlossen hatte, der ihn zum Unterhalt verpflichtete. Er forderte die Zusammenveranlagung für das Altjahr 2000.

Der BFH lehnte das aber mit der damaligen Rechtsprechung des BVerfG ab: Für die Verfassungsrichter war ausschlaggebend, dass sich das zum 01.08.2001 geschaffene Institut der eingetra-

genen Lebenspartnerschaft einer herkömmlichen Ehe derart angenähert hatte, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt erschien. Sie ließen damals jedoch unbeantwortet, dass Ehegatten und zusammenlebende homosexuelle Paare vor dem 01.08.2001 ungleich behandelt wurden. Ein Anspruch auf Zusammenveranlagung besteht demnach nur dann, wenn zwei Menschen als Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden sind.

Hinweis: Andere Lebensgemeinschaften sind also nicht begünstigt, selbst wenn die Partner ihre Beziehung auf eine vertragliche Grundlage gestellt haben. Somit rechtfertigt auch ein Partnerschaftsvertrag mit weitreichenden Unterhalts- und Beistandsverpflichtungen keine Zusammenveranlagung.

UNTERHALT: INVESTITIONSABZUGSBETRAG BEEINFLUSST OPFERGRENZE NICHT

Viele Eltern wissen nur zu gut, dass Kinder während der Studienzzeit viel Geld kosten können. Weniger bekannt ist, dass Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs häufig als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden können, sofern die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge mehr haben; dies ist regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall.

Hinweis: Abziehbar sind Unterhaltsleistungen von maximal 8.354 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Damit der steuerliche Abzug gelingt, darf das Kind nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügen. Zudem mindert sein Einkommen ab 624 € den abzugsfähigen Höchstbetrag.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) fordert für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind zudem, dass das **Nettoeinkommen der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung** steht und dass ihnen noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt bleiben (Opfergrenze). Die Eltern müssen sich die Unterstützung also leisten können.

Einem Familienvater aus Niedersachsen ist dieses Erfordernis fast zum Verhängnis geworden, obwohl er einen Bruttoarbeitslohn von rund 366.000 € pro Jahr bezog. Grund war ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag von 178.000 €, den er bei seinen gewerblichen Einkünften abgezogen hatte. Bei der Berechnung der Opfergrenze hatte das Finanzamt von seinem Arbeitslohn nicht nur alle Steuern und Sozialabgaben abgezogen, sondern auch den Investitionsabzugsbetrag einkünftermindernd angesetzt. Rechnerisch führte das zu einem negativen Nettoeinkommen und das Amt erklärte, dass er sich den Unterhalt seiner Kinder nicht leisten und demnach keine Unterstützungsleistungen abziehen könne.

Der BFH urteilte jedoch, dass das **Nettoeinkommen des Unterhaltzahlers um gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge erhöht** werden muss, da zulässige Gewinnminderungen zu korrigieren sind, wenn tatsächlich keine Mittel abfließen. Der Familienvater war somit durchaus leistungsfähig und durfte seine Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Hinweis: Der Investitionsabzugsbetrag, der lediglich eine zinslose Steuerstundung bewirkt, kann für künftige betriebliche Aufwendungen gebildet werden. Er ist mit keinen tatsächlichen Ausgaben verbunden und beeinflusst die Leistungsfähigkeit des Unterhaltzahlers nicht.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

10.10.2014 (13.10.2014*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28./29.10.2014**

- Sozialversicherungsbeiträge

(**) Der Reformationstag (31.10.) ist Feiertag in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für Kassen mit Sitz in diesen Bundesländern gilt der frühere Fälligkeitstermin. Für alle übrigen der spätere.

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.